

Abschließende Prüfungsmitteilung

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Industrie- und Handelskammer Hannover

Übersandt an

- Industrie- und Handelskammer Hannover

Nachrichtlich an

- Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Hildesheim, 06.05.2015

Az.: 4.1.2-0801-1.2/3-22/14



Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand der Prüfung	3
2	Wesentliche Feststellungen	3
3	Vorbemerkungen.....	4
3.1	Allgemeines	4
3.2	Aufgaben und Selbstverständnis der IHK Hannover.....	5
3.3	Prüfungsmaßstäbe	5
3.4	Finanzielle Entwicklung der IHK Hannover.....	6
4	Finanzierung der Kammer durch Beiträge	6
5	Rücklagen.....	8
5.1	Liquiditätsrücklage	8
5.2	Ausgleichsrücklage	10
5.3	Baurücklage	12
6	Festgesetztes Kapital.....	14
7	Stille Reserven in den Finanzanlagen.....	17
8	Vergütung	20
8.1	Feststellung des Budgets durch die Vollversammlung.....	21
8.2	Transparenz des Vergütungssystems	22
8.2.1	Vergütung der Mitarbeiter.....	22
8.2.2	Vergütung des Hauptgeschäftsführers und seiner Stellvertreter.....	24
8.2.3	Zuständigkeit für die Festlegung der Vergütung des Hauptgeschäftsführers und seiner Stellvertreter	25
9	Kunstgegenstände	26
10	Wechsel des Abschlussprüfers	27
11	Zusammenfassende Bewertung.....	28

1 Gegenstand der Prüfung

Der Niedersächsische Landesrechnungshof (LRH) prüfte die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Industrie- und Handelskammer Hannover (IHK Hannover) und führte hierzu örtliche Erhebungen durch.

Die Prüfungsrechte ergeben sich aus § 111 Abs. 1 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO). Danach prüft der LRH die Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen.

Schwerpunkte der Prüfung waren die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung sowie die finanzielle Situation der IHK Hannover. Wir prüften diese Bereiche nicht vollständig, sondern nur stichprobenweise bzw. im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle. Daneben diente die Prüfung insbesondere einer Orientierung bezogen auf Organisationsstrukturen und Aufgabenwahrnehmung der IHK Hannover.

Im Wesentlichen erhoben wir Daten aus den Jahren 2010 bis 2013. Bei Bedarf erfolgte eine Ausweitung auf die Vorjahre sowie auf das Jahr 2014.

In dieser Prüfungsmitteilung beschränken wir uns auf die Darstellung der wesentlichen Prüfungsergebnisse der von uns ausgewählten Bereiche. Für die konstruktive Zusammenarbeit bedanken wir uns ausdrücklich.

2 Wesentliche Feststellungen

- Die Baurücklage der IHK Hannover entspricht derzeit nicht dem zum 01.01.2014 neu angepassten Finanzstatut. Umfang und Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme sind nicht hinreichend konkretisiert. Die IHK Hannover muss dies unverzüglich nachholen.
- Die IHK Hannover erhöhte das Festgesetzte Kapital aus Mitteln der Baurücklage. Dies halten wir für rechtlich bedenklich.
- Die Vollversammlung stellte das Budget bezogen auf den Personalaufwand auf einer unvollständigen Informationsgrundlage fest. Die IHK Hannover muss

der Vollversammlung sämtliche Informationen vorlegen, die zur Beurteilung der Angemessenheit des Personalaufwands erforderlich sind.

- Die Vollversammlung muss auch über die Grundsätze der Vergütung des Hauptgeschäftsführers und seiner Stellvertreter entscheiden.

3 Vorbemerkungen

3.1 Allgemeines

Die IHK Hannover ist gemäß § 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht zur Selbstverwaltung.

Sie hat ihren Sitz in Hannover und unterhält derzeit an sechs anderen Stellen des Bezirks Geschäftsstellen. Der Bezirk der IHK Hannover umfasst die Gebiete der Region Hannover und der Landkreise Diepholz, Göttingen, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg, Northeim, Osterode am Harz und Schaumburg.

Der IHK Hannover zugehörig sind alle Gewerbetreibenden - mit Ausnahme reiner Handwerksbetriebe - innerhalb des IHK-Bezirks. Zur IHK Hannover gehören aktuell rd. 160.000 Betriebe. Sie finanziert sich über Pflichtbeiträge (jährlicher Grundbeitrag und Umlage) sowie über Gebühren und Entgelte bei Inanspruchnahme individuell zurechenbarer Dienstleistungen. Das Rechnungswesen der IHK Hannover erfolgt seit dem Geschäftsjahr 2006 nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung (Doppik).

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum IHKG (Nds. AG IHKG) führt die Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern das für Wirtschaft zuständige Ministerium. Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nds. AG IHKG obliegt die Aufsicht in Angelegenheiten der Berufsbildung dem Kultusministerium.

3.2 Aufgaben und Selbstverständnis der IHK Hannover

Die Industrie- und Handelskammern haben gemäß § 1 IHKG die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Dabei obliegt es ihnen insbesondere, durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten, für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken und die ihr sonst durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.¹

Aufgrund des Berufsbildungsgesetzes sind die Industrie- und Handelskammern auch zuständige Stelle für alle Fragen der Berufsbildung, insbesondere für das Prüfungswesen.

Die IHK Hannover sieht sich in erster Linie als Dienstleister und Interessenvertreter ihrer Mitglieder. Zusätzlich nehme die IHK Hannover wichtige öffentlich-rechtliche Aufgaben wahr. Bezogen auf Organisation und Haushaltsführung orientiere sie sich eher an einem mittelständischen Unternehmen als an einer Behörde. Eine vorausschauende Haushaltsführung im Sinne einer kaufmännischen Vorsicht sei ebenso Bestandteil des Selbstverständnisses der IHK Hannover. Dies werde auch vom Ehrenamt so gewünscht. Dieses Selbstverständnis habe zu sehr effizienten Kostenstrukturen und im Ergebnis zu den niedrigen Beitragssätzen beigetragen.

3.3 Prüfungsmaßstäbe

Die rechtlichen Grundlagen für die IHK Hannover bilden das IHKG als Bundesgesetz und das Nds. AG IHKG.

Als Selbstverwaltungskörperschaft hat die IHK Hannover das Recht, ihre Angelegenheiten im Rahmen der geltenden Gesetze selbst zu regeln und zu verwalten. Die ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung betreffenden grundsätzlichen Regelungen nahm die IHK Hannover in ihrem Finanzstatut vor.

¹ Vgl. auch § 2 der Satzung der Industrie- und Handelskammer Hannover vom 29.11./11.12.1972, geändert am 04.09.2006, zuletzt geändert am 02.09.2013.

Für die Industrie- und Handelskammern gelten gemäß § 105 Abs. 1 LHO die §§ 106 bis 110 LHO unmittelbar und die §§ 1 bis 87 LHO entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

Maßstäbe bei dieser Prüfung waren somit neben dem IHKG, dem Nds. AG IHKG und dem Satzungsrecht der IHK Hannover die gemäß § 105 Abs. 1 LHO unmittelbar oder entsprechend geltenden Vorschriften der LHO.

3.4 Finanzielle Entwicklung der IHK Hannover

Die IHK Hannover erzielte in den Jahren 2010 bis 2013 Überschüsse von insgesamt 13,6 Mio. € (vor Dotierung der Umlagen). Im Durchschnitt der Jahre 2010 bis 2013 beliefen sich die Betriebserträge auf 26 Mio. € jährlich. Diese wurden zu 50,4 % aus gesetzlichen Beiträgen, zu 35 % aus Gebühren und zu 14,6 % aus Entgelten und sonstigen betrieblichen Erträgen erwirtschaftet. Das Eigenkapital belief sich bei einer Bilanzsumme von 102 Mio. € Ende des Jahres 2013 auf 74,6 Mio. €, davon 49,6 Mio. € in Rücklagen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG stellte anlässlich ihrer Abschlussprüfungen für die Geschäftsjahre 2010 bis 2013 fest, dass die Wirtschaftspläne ordnungsgemäß aufgestellt und vollzogen wurden und dass die Prüfungen zu keinen Einwendungen geführt haben.

4 Finanzierung der Kammer durch Beiträge

Tz. 1 Gemäß § 3 Abs. 2 IHKG werden die Kosten der Errichtung und Tätigkeit der Industrie- und Handelskammer nach Maßgabe des Wirtschaftsplans durch Beiträge der Kammerzugehörigen gemäß einer Beitragsordnung aufgebracht, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Der Wirtschaftsplan ist jährlich nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung unter pfleglicher Behandlung der Leistungsfähigkeit der Kammerzugehörigen aufzustellen und auszuführen.

Die Finanzierungsfunktion der Beiträge bildet zugleich eine Grenze der Beitrags-erhebung. Für die Kalkulation des Kammerbeitrags gilt somit das Kostendeckungsprinzip. Als haushaltsschützendes Kostendeckungsgebot verlangt es,

dass alle anfallenden Kosten tatsächlich durch die Beiträge gedeckt werden. Als mitgliederschützendes Kostenüberschreitungsverbot steht es der Kalkulation eines Beitragsbedarfs entgegen, der oberhalb des tatsächlich zu erwartenden Bedarfs liegt.²

Bei der Kalkulation des Beitragsbedarfs dürfen nur solche Ausgaben veranschlagt werden, die vom gesetzlichen Auftrag der Kammer gedeckt sind.

Tz. 2 Die Vollversammlung der IHK Hannover beschließt jährlich durch die Wirtschaftssatzung über das Budget (vgl. § 2 Abs. 1 des Finanzstatuts³). Mit dem Budget werden gemäß § 3 Abs. 1 des Finanzstatuts die für die Erfüllung der Aufgaben der IHK Hannover im betreffenden Geschäftsjahr voraussichtlich notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt und der voraussichtliche Ressourcenbedarf ausgewiesen. Im Budget setzt die Vollversammlung jährlich auch die Grundbeiträge, den Hebesatz der Umlage und die Freistellungsgrenze fest (vgl. § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung der IHK Hannover).

Tz. 3 Maßgeblich für die Festsetzung der Beiträge ist somit das Budget der IHK Hannover. Bei der Planung des Budgets ist die IHK Hannover auch verpflichtet, etwaige Überschüsse in die Haushaltsplanung für das kommende Geschäftsjahr einzubeziehen, also als Ergebnis in das nächste, zeitlich auf die Feststellung des Überschusses nachfolgende Budget vorzutragen.

Im Bedarfsfall kann die IHK Hannover auch einen Beschluss der Vollversammlung über eine aufgabenmäßige Gewinnverwendung herbeiführen oder einen Beschluss über die Zuführung der Überschüsse in eine satzungsmäßig vorgesehene oder in eine zweckbestimmte Rücklage. Wenn hierfür kein Bedarf besteht, muss die IHK Hannover - wie in den letzten Jahren geschehen - die Überschüsse jedoch abbauen, indem sie beispielsweise eine Beitragsrückerstattung vornimmt.⁴

Die IHK Hannover muss diese Aspekte weiterhin bei Aufstellung des Budgets beachten, um die Rechtmäßigkeit der Beitragsfestsetzung sicherzustellen.

² Kluth, Handbuch des Kammerrechts, § 13, Rn. 118.

³ In der Fassung des Vollversammlungsbeschlusses vom 02.09.2013.

⁴ Vgl. auch OVG Koblenz, Urteil vom 23.09.2014, Az. 6 A 11345/13.OVG.

5 Rücklagen

Das von der IHK Hannover auf der Basis von § 4 Satz 2 Nr. 8 i. V. m. § 3 Abs. 7 a Satz 2 IHKG erlassene Finanzstatut regelt u. a. die Bildung von Rücklagen. Grenzen für deren Bildung ergeben sich aus § 3 Abs. 2 Satz 1 IHKG. Danach dürfen die Kosten der Errichtung und Tätigkeit einer Industrie- und Handelskammer nur insoweit durch Beiträge der Kammerzugehörigen aufgebracht werden, als diese Kosten nicht anderweitig gedeckt sind. Beiträge dürfen daher nicht der Bildung von Vermögen dienen.⁵ Allerdings können sich für eine Industrie- und Handelskammer im Sinne einer geordneten Wirtschaftsführung auch Erfordernisse ergeben, angemessene Rücklagen zu bilden.⁶

Nach § 23 des Finanzstatuts in der ab 01.01.2014 geltenden Fassung sollen die „auf Basis des bisherigen Finanzstatuts gebildeten Posten des Eigenkapitals [...] bis spätestens zum 31. Dezember 2018 entsprechend § 15 a angepasst werden.“⁷ Der neu eingeführte § 15 a des Finanzstatuts definiert unter anderem das Festgesetzte Kapital und legt Rahmenbedingungen für die verpflichtende Ausgleichsrücklage sowie zweckbestimmte Rücklagen fest.

Auf die wesentlichen Rücklagen der IHK Hannover gehen wir im Weiteren ein.

5.1 Liquiditätsrücklage

Tz. 4 Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 des Finanzstatuts in der bis 31.12.2013 gültigen Fassung konnte die IHK Hannover eine Liquiditätsrücklage „in Höhe von höchstens 50 v. H. der Summe der Betriebsaufwendungen“ bilden. Die Rücklage sollte „der Aufrechterhaltung einer ordentlichen Finanzwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Krediten“ dienen.

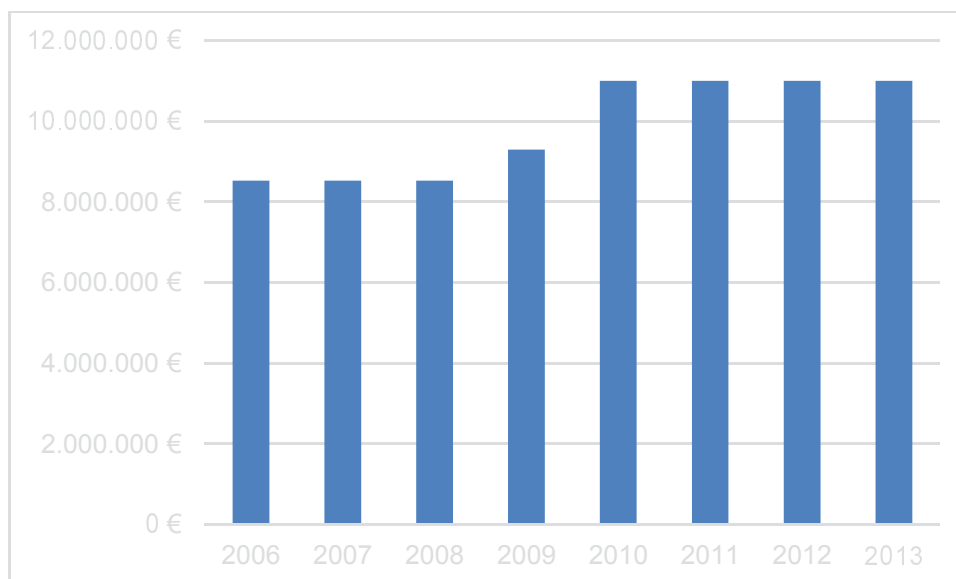
Die Liquiditätsrücklage, die die IHK Hannover noch nie in Anspruch genommen hat⁸, entwickelte sich in den letzten Jahren wie folgt:

⁵ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.06.1990, Az. 1 C 45.87.

⁶ Vgl. mit weiteren Nachweisen Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 25.11.2013, Az. 3 K 121/12.KO.

⁷ In § 24 des Musterfinanzstatuts des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) lautet die entsprechende Formulierung: „Die Liquiditätsrücklage ist bis spätestens zum 31. Dezember 2018 zu verwenden.“

⁸ Protokoll der Präsidiumssitzung am 04.02.2013, TOP 5.



Grafik 1: Entwicklung der Liquiditätsrücklage

Die Liquiditätsrücklage erreichte Ende des Jahres 2010 eine Höhe von 51,1 % der Betriebsaufwendungen und überschritt die festgelegte Obergrenze von 50 % der Betriebsaufwendungen. In den übrigen Jahren des Betrachtungszeitraums blieb sie unterhalb der 50-Prozent-Marke.

Die Vollversammlung beschloss am 01.12.2014, dass die Liquiditätsrücklage zum 31.12.2014 vollständig aufgelöst wird. 2 Mio. € sollten in die Ausgleichsrücklage, 5 Mio. € in die Rücklage IHK-Offensive duale Berufsausbildung und 4 Mio. € in die Pensionssicherungsrücklage umgeschichtet werden.

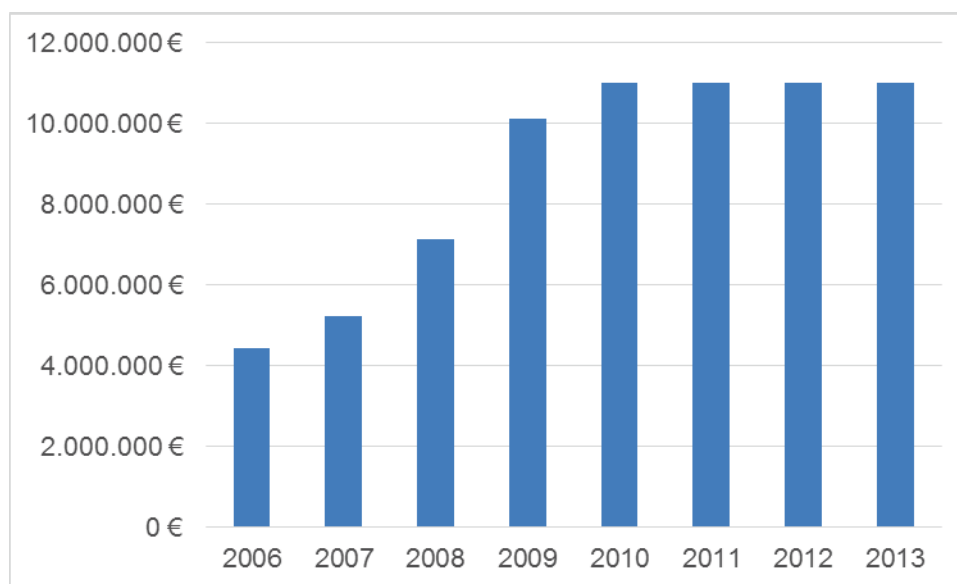
Tz. 5 Das ab 01.01.2014 geltende Finanzstatut sieht die Bildung einer Liquiditätsrücklage nicht mehr vor. Dies ergibt sich im Umkehrschluss aus § 15 a des Finanzstatuts. Liquiditäts- und Ausgleichsrücklage hatten die gleiche Funktion: Beide sollten die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der IHK Hannover sicherstellen. Damit ist eine der beiden Rücklagen entbehrlich. In Anbetracht der Tatsache, dass die Liquiditätsrücklage nie durch die IHK Hannover in Anspruch genommen wurde und die Ausgleichsrücklage ausreichend dotiert ist, wäre eine weitere Aufrechterhaltung der Liquiditätsrücklage aus unserer Sicht auch unwirtschaftlich.

Wir begrüßen, dass die IHK Hannover ihre nie in Anspruch genommene Liquiditätsrücklage aufgelöst hat und dazu noch wesentlich schneller als es nach dem Finanzstatut erforderlich gewesen wäre.

5.2 Ausgleichsrücklage

Tz. 6 Gemäß § 13 Abs. 3 des Finanzstatuts in der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung hatte die IHK Hannover „eine Ausgleichsrücklage anzusammeln, die zwischen 30 v. H. und 50 v. H. der Betriebsaufwendungen beträgt“. Ab dem Jahr 2014 dient die Ausgleichsrücklage „zum Ausgleich aller ergebniswirksamen Schwankungen“ und darf „in begründeten Fällen bis zu 80 Prozent der Summe der geplanten Aufwendungen“ ausmachen.⁹

Die Ausgleichsrücklage zeigte in den vergangenen Jahren folgende Entwicklung:



Grafik 2: Entwicklung der Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage belief sich zum Jahresende 2010 auf 51,1 % der Betriebsaufwendungen und überschritt damit die Obergrenze von 50 % der Betriebsaufwendungen. In den übrigen Jahren des Betrachtungszeitraums erreichte sie die Grenze nicht.

Die Ausgleichsrücklage ist nach Auskunft der IHK Hannover in der Vergangenheit nie buchhalterisch, also mit sichtbarer bilanzieller Auswirkung, gleichwohl regelmäßig unterjährig in Anspruch genommen worden. In welchem Umfang dies geschah, habe sie allerdings weder berechnet noch ausgewertet. Eine Erhöhung der Ausgleichsrücklage auf 80 % sei nicht geplant.

⁹ § 15 a Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Finanzstatuts i. d. F. des Vollversammlungsbeschlusses vom 02.09.2013.

Aus Sicht der IHK Hannover ist die höhere Obergrenze der Ausgleichsrücklage erforderlich, weil das unternehmerische Risiko der Kammer im Sinne einer Konjunkturanfälligkeit im Vergleich zu Vorjahren gestiegen sei. Dies führt sie zum einen auf einen sinkenden Beitragsanteil an den Gesamterträgen zurück. Zum anderen habe sie den Grundbeitrag gesenkt und dadurch den Anteil der ergebnisabhängigen Umlage am Gesamtbeitrag erhöht.

Tz. 7 Der IHK Hannover steht ein Gestaltungsspielraum bei der Frage zu, welche Rücklagen sie in welchem Umfang für erforderlich hält. Dem Grundsatz der Sparsamkeit folgend muss sie jedoch bei der Dotierung von Rücklagen auch ihren tatsächlichen Bedarf berücksichtigen. Dabei halten wir angemessene Sicherheitszuschläge für akzeptabel. Wenn die faktische Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zu keinem Zeitpunkt ermittelt wird, kann die IHK Hannover keinen Maßstab dafür entwickeln, wie hoch ihr potenzieller Bedarf ist. Damit gerät sie in die Gefahr, die Grenze zur unzulässigen Vermögensbildung zu überschreiten, ohne diesen Einwand widerlegen zu können.

Spätestens wenn die IHK Hannover planen sollte, die Ausgleichsrücklage über die 50-Prozent-Grenze hinaus zu dotieren, wird sie neben anderen Aspekten die tatsächlichen Inanspruchnahmen in der Vergangenheit berücksichtigen müssen. Ohne diese Fakten dürfte die IHK Hannover nicht in der Lage sein, belastbar und entsprechend ihrem Finanzstatut begründen zu können, warum die Obergrenze überschritten werden muss. Wir teilen die Einschätzung der IHK Hannover, dass ein solcher Bedarf derzeit nicht besteht.

Wir regen an, die tatsächliche Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in den letzten Jahren zu ermitteln. Diese faktenbasierte Grundlage würde es der IHK Hannover ermöglichen, die Ausgleichsrücklage bedarfsorientiert und nicht nur mathematisch zu definieren. Abhängig von den so gewonnenen Erkenntnissen regen wir zudem an, die im Finanzstatut der IHK Hannover, jedoch nicht im Musterfinanzstatut des DIHK festgelegte Untergrenze der Ausgleichsrücklage von 30 % der geplanten Aufwendungen auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

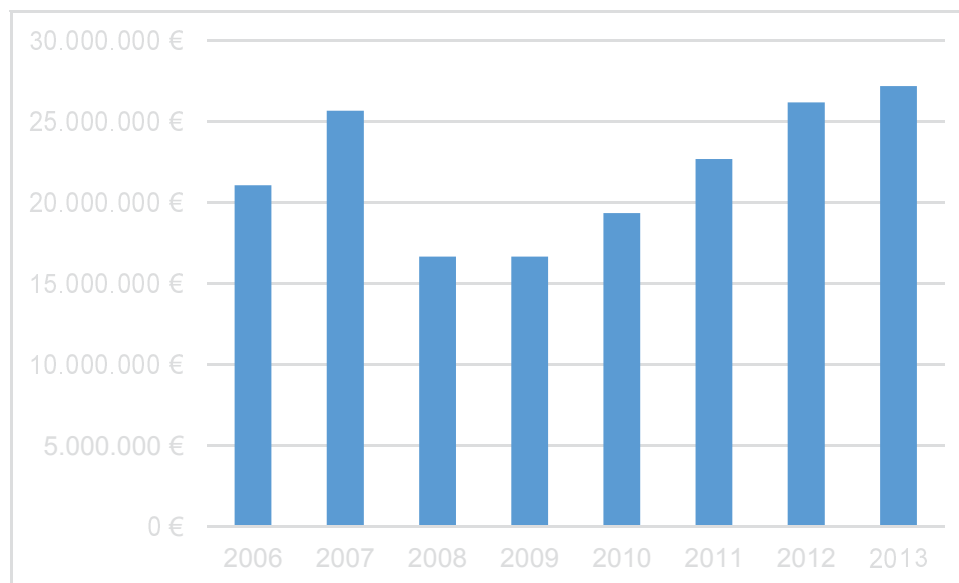
Wir bitten um Stellungnahme.

5.3 Baurücklage

Tz. 8 Laut § 13 Abs. 3 Satz 4 des Finanzstatuts in der bis zum 31.12.2013 gültigen Fassung ist die Bildung „weiterer Rücklagen“ zulässig. § 15 a Abs. 2 Satz 3 des Finanzstatuts in der ab 01.01.2014 geltenden Fassung erlaubt die „Bildung von zweckbestimmten Rücklagen“. In § 15 a Abs. 2 Satz 5 heißt es weiter: „Der Verwendungszweck, der Umfang sowie der Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme sind hinreichend zu konkretisieren.“

Die von der IHK Hannover gebildete Baurücklage hat nach deren Auskunft ihre Ursprünge in den kameralen Rücklagen für Immobilien und Mobilien, die seit dem Jahr 1990 bestehen. Bei der Umstellung auf kaufmännische Buchführung zum 01.01.2006 fasste die IHK diese beiden Rücklagen zur Baurücklage zusammen und führte sie unter der neuen Bezeichnung bis heute fort.

Die Baurücklage entwickelte sich in den vergangenen Jahren wie folgt:



Grafik 3: Entwicklung der Baurücklage

Der Rückgang im Jahr 2008 ist auf den Beschluss der Vollversammlung der IHK Hannover zurückzuführen, der Baurücklage 9 Mio. € zu entnehmen und dem Festgesetzten Kapital zuzuführen (siehe auch Nr. 6).

Ausweislich der Niederschriften der Präsidiumssitzungen und Vollversammlungen ist die Baurücklage wiederholt thematisiert worden, meist im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über das Budget und die Beiträge für das Folgejahr.

Der Hauptgeschäftsführer erläuterte wiederholt, dass langfristig ein Neubau erforderlich sei, für den mit Kosten zwischen 40 Mio. € und 50 Mio. € zu rechnen wäre.

Den zeitlichen Korridor bezifferte er wie folgt:

- Vollversammlung am 07.12.2009: „Aufgrund der gealterten Bausubstanz sei, wie mehrfach besprochen, langfristig (15-20 Jahre) neu zu bauen.“
- Vollversammlung am 06.12.2010: „...der in vielleicht 10-15 Jahren notwendige Neubau.“
- Präsidiumssitzung am 06.05.2013: „...in 10 bis 12 Jahren eine Neubaunotwendigkeit...“
- Präsidiumssitzung am 02.12.2013: „Als denkbaren zeitlichen Korridor für einen Baustart nennt er einen Zeitraum von 7-10 Jahren.“

Der Hauptgeschäftsführer erläuterte, dass die IHK Hannover immer von einer langen Ansparphase ausgegangen sei, weil der Neubau weder durch Kredite noch durch Sonderbelastungen der Mitglieder finanziert werden solle. Mittlerweile habe ein Architekt der Vollversammlung mögliche Bauszenarien vorgestellt. Die Baurücklage habe eine Höhe erreicht, die es erlaube, in absehbarer Zeit mit den Planungen zu beginnen. Künftig solle die Rücklage primär durch Zuschreibung der Erträge derjenigen Finanzanlagen erhöht werden, die der Baurücklage gegenüberstehen.

Tz. 9 Da es keine speziellen Ausführungen über Baurücklagen im gesetzlichen bzw. von der IHK Hannover selbst geschaffenen Rechtsrahmen gibt, gehört diese nach dem bis Ende des Jahres 2013 geltenden Finanzstatut zu den „weiteren Rücklagen“.¹⁰ Ab dem Jahr 2014 fällt sie unter die „zweckbestimmten Rücklagen“.¹¹ Für diese ist vorgeschrieben, dass Verwendungszweck, Umfang sowie der Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme hinreichend zu konkretisieren sind. Für die „weiteren Rücklagen“ existierte eine solche Regelung nicht.

¹⁰ Vgl. § 13 Abs. 3 des bis 31.12.2013 gültigen Finanzstatuts.

¹¹ Vgl. § 15 a Abs. 2 des ab 01.01.2014 gültigen Finanzstatuts.

Diesen Maßstäben wird die Baurücklage derzeit nicht gerecht. In den Gremiensitzungen erwähnte der Hauptgeschäftsführer zwar das erwartete Volumen und dass die Baumaßnahme erst langfristig notwendig werde. Die IHK Hannover konnte uns jedoch keine Unterlagen zur Verfügung stellen, aus denen sich nachvollziehbar ergibt, wie sie das erwartete Volumen ermittelte. Die verschiedenen Aussagen, wann der Neubau errichtet werden solle, zeigen deutlich, dass es bislang keine hinreichende Konkretisierung des Zeitpunkts der voraussichtlichen Inanspruchnahme gibt.

Wir erwarten, dass die IHK Hannover die Baurücklage unverzüglich entsprechend den Regelungen des § 15 a Abs. 2 des Finanzstatuts anpasst. Wir empfehlen, die Bauplanungen zum regelmäßigen und eigenständigen Beratungsgegenstand der Vollversammlung zu machen.

Wir bitten um Stellungnahme.

6 Festgesetztes Kapital

Tz. 10 Das Festgesetzte Kapital¹² stellt eine Bilanzposition im Eigenkapital dar, die bei der Umstellung von kameraler auf kaufmännische Buchführung entstand. Es spiegelt die Differenz zwischen Aktivvermögen und Schulden nebst Rücklagen in der Eröffnungsbilanz wider. Nach den Standards staatlicher Doppik¹³ handelt es sich bei der Nettoposition um einen in der Regel unveränderlichen Posten.

Das Festgesetzte Kapital in Höhe von 16 Mio. € ermittelte die IHK Hannover als

„Saldo aus Vermögen, Schulden und Rücklagen (s. u.) zuzüglich der durch Wegfall der Zweckbindung nicht mehr benötigten kamerale Rücklage für die betriebliche Altersversorgung. Zur Glättung auf volle TEUR 1.000 sind den anderen Rücklagen (Liquiditätsrücklage) TEUR 113 entnommen worden.“¹⁴

Am 05.05.2008 berichtete der Hauptgeschäftsführer der Vollversammlung, dass das Präsidium zur Auffassung gelangt sei,

¹² Andere Kammern verwenden stattdessen teilweise die Begriffe „Basiskapital“ bzw. „Nettoposition“.

¹³ Standards für die staatliche doppelte Buchführung nach § 7 a Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) i. V. m. § 49 a HGrG, Tz. 5.5.1.

¹⁴ Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz und Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 der KPMG, Anlage 2/2, D. Eigenkapital.

„dass es ein Missverhältnis zwischen der Höhe des Festgesetzten Kapitals und der Rücklagen gebe. Es solle daher geprüft werden, ob das Festgesetzte Kapital bei entsprechender Reduzierung der gebildeten Rücklagen erhöht werden könne, um ein angemessenes Verhältnis innerhalb des Eigenkapitals zu erreichen.“¹⁵

In ihrer Sitzung am 01.12.2008 beschloss die Vollversammlung,

„die Zweckbestimmung der Baurücklage in Höhe von EUR 9,0 Mio. aufzuheben und diesen Betrag per 31.12.2008 in Festgesetztes Kapital umzuwandeln.“¹⁶

Die IHK Hannover wollte auf diese Weise eine angemessene Bilanzstruktur erreichen. Als angemessen erachtete sie ein Verhältnis von etwa 1 zu 3 zwischen Festgesetztem Kapital und Bilanzsumme.¹⁷

Tz. 11 Bei der Verlagerung von Teilen der Baurücklage ins Festgesetzte Kapital handelt es sich um eine reine Verschiebung innerhalb des Eigenkapitals der IHK Hannover. Dies ist weder nach gesetzlichen noch von der IHK Hannover selbst gesetzten Normen zulässig. Auch das seit dem 01.01.2014 gültige Finanzstatut lässt in § 15 a Abs. 1 Anpassungen nur sehr eingeschränkt zu:

„Das Festgesetzte Kapital ergibt sich als Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und Schulden unter Berücksichtigung von Rücklagen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz. Es kann bei erheblicher Änderung der aktuellen Verhältnisse im Vergleich zum Eröffnungsbilanzstichtag angepasst werden. Es darf im Regelfall nicht höher sein als das zur Erfüllung der Aufgaben notwendige, langfristig gebundene Vermögen der IHK (immaterielles Vermögen, Sachanlagen, Beteiligungen).“

Diese Regelung weicht überdies von der entsprechenden Formulierung im Musterfinanzstatut des DIHK ab. § 15 a Abs. 1 des Musterfinanzstatuts bezieht sich nur auf Veränderungen beim unbeweglichen Sachanlagevermögen. Dieses bildet, ggf. um Sonderposten vermindert, zugleich die Obergrenze der Summe des Festgesetzten Kapitals. Das Musterfinanzstatut fasst die Anpassungsmöglichkeiten also enger als das Finanzstatut der IHK Hannover.

Beide Regelungen setzen tatbestandlich erhebliche Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse voraus. Solche Änderungen müssen sich im Aktivvermögen

¹⁵ Punkt II.1 der Tagesordnung der Vollversammlung, Seite 4 der Niederschrift.

¹⁶ Punkt I.4. a) der Tagesordnung der Vollversammlung, Seite 4 der Niederschrift.

¹⁷ Vgl. Fußnote 16.

bzw. den Schulden zeigen. Verschiebungen innerhalb des Eigenkapitals fallen gerade nicht darunter.

Die IHK Hannover hat auch keine bloße Berichtigung bzw. rechnerische Anpassung des Festgesetzten Kapitals vorgenommen. Eine solche Annahme widerspräche der in den Gremiensitzungen vorgetragenen Begründung für die Verlagerung. Zudem liegt der Bilanzansatz des unbeweglichen Sachanlagevermögens erheblich unter dem erhöhten Betrag des Festgesetzten Kapitals. Dieses Ergebnis würde sich auch dann nicht wesentlich ändern, wenn weiteres Sachanlagevermögen und Beteiligungen berücksichtigt würden. Fehlerhafte Bilanzansätze des unbeweglichen Sachanlagevermögens können wir ausschließen, weil die IHK Hannover ihre Immobilien auf der Grundlage von Sachverständigengutachten in die Eröffnungsbilanz einbezog.

Tz. 12 Anders als Rücklagen unterliegt das Festgesetzte Kapital keiner Zweckbindung. Eine Verlagerung aus den Rücklagen lässt, wie die Vollversammlung der IHK Hannover explizit beschloss, die Zweckbestimmung der verlagerten Mittel entfallen. Damit entsteht freies Vermögen, welches die IHK Hannover nicht bilden darf. Entsprechend führt das OVG Koblenz zur Zuführung des Jahresergebnisses in die Nettoposition (bzw. Festgesetztes Kapital) in seinem Urteil vom 23.09.2014 aus:

„Denn die Zuführung zur Nettoposition – also zu dem grundsätzlich unveränderlichen gerade *nicht* für künftige Ausgaben vorgesehenen Posten innerhalb des Eigenkapitals der Beklagten – hatte zur Folge, dass eine Verwendung des Gewinns zur Finanzierung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben der Beklagten im Sinne der §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 2 IHK-G endgültig unterblieb.“¹⁸

Wie im vom OVG Koblenz entschiedenen Fall ist das Festgesetzte Kapital der IHK Hannover mit 25 Mio. € erheblich höher als das zum Zeitpunkt der Erhöhung ausgewiesene Immobilienvermögen (Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremdem Grund und Boden) von rd. 17 Mio. €. Damit handelte es sich in erheblichem Umfang um Kapital, welches nicht für die gesetzlichen Aufgaben der IHK Hannover benötigt wurde, also in diesem Sinne um freies Vermögen.¹⁹

¹⁸ Vgl. Urteil des OVG Koblenz vom 23.09.2014, Az. 6 A 11345/13.OVG.

¹⁹ Vgl. Fußnote 18.

Tz. 13 Eine sachliche Begründung für die Erhöhung des Festgesetzten Kapitals gibt es somit aus unserer Sicht nicht. Wir halten die Verlagerung von Teilen der Bau-
rücklage ins Festgesetzte Kapital für rechtlich bedenklich.

Die IHK Hannover muss die Erhöhung des Festgesetzten Kapitals umgehend rückgängig machen. Wir begrüßen, dass die Vollversammlung am 02.02.2015 eine Verringerung des Festgesetzten Kapitals um 6 Mio. € auf 19 Mio. € bereits beschlossen hat.

7 Stille Reserven in den Finanzanlagen

Tz. 14 § 3 Abs. 2 Satz 2 IHKG gibt allgemein vor, dass der Wirtschaftsplan gemäß einer „wirtschaftlichen Finanzgebarung unter pfleglicher Behandlung der Leistungsfähigkeit der Kammerzugehörigen aufzustellen und auszuführen“ ist. § 6 des Finanzstatuts²⁰ wiederholt, dass die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sind. Für Geldanlagen gelten gemäß § 22 des Finanzstatuts folgende Grundsätze:

„Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen und für den vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen werden können.“

Die Richtlinie der IHK Hannover zur Ausführung ihres Finanzstatuts enthält zu § 22 Vorgaben für die Anlageziele, Anlagegrundsätze, Anlageformen und Berichterstattung. Eine mittel- bis langfristige Anlage erfolgt danach zur „Finanzierung vor allem von Pensionsverpflichtungen und Rücklagen“. Über die bereits in § 22 des Finanzstatuts festgelegten Prinzipien hinaus normiert die Richtlinie weitere Anlagegrundsätze. Zuständig für die Überwachung der Finanzanlagen ist der Hauptgeschäftsführer. Dieser bedient sich hierfür verschiedener Möglichkeiten, u. a. einer engen Überwachung der Kursentwicklung und der Berichterstattung durch den Abteilungsleiter Finanzen.

Die Finanzanlagen - ohne Anteile an verbundenen Unternehmen und ohne Beteiligungen - der IHK Hannover entwickelten sich in den vergangenen Jahren wie folgt:

²⁰ In der ab 01.01.2014 gültigen Fassung.



Grafik 4: Entwicklung der Finanzanlagen

Als Wertpapiere bilanziert die IHK Hannover neben Festgeldern ganz überwiegend Anlagen in verschiedenen VdW²¹-Wertpapierfonds. Die Fonds unterscheiden sich in ihrer Zusammensetzung. Überwiegend wird das Kapital in Rentenwerten²², daneben in Aktien investiert. Ein Fonds, der zwischenzeitlich durch einen anderen ersetzt wurde, enthielt in geringerem Umfang auch Immobilien sowie Rohstoffe. Aus Sicht der IHK Hannover bringt die Investition in die VdW-Wertpapierfonds verschiedene Vorteile mit sich, darunter geringe Administrations- und Managementkosten und ein Risikomanagement nach den Mindestanforderungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.²³

Die in der Bilanz ausgewiesenen Ausleihungen beinhalten die in den Pensionstrust eingezahlten Arbeitgeberanteile der betrieblichen Altersversorgung sowie die als Deferred Compensation²⁴ vorgenommene Entgeltumwandlung.

²¹ Versorgungsverband deutscher Wirtschaftsorganisationen.

²² Rentenpapiere; festverzinsliche Wertpapiere, z. B. Staats- und Kommunalanleihen (Anleihen), Pfandbriefe und Industrieobligationen. Quelle: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/13121/rentenwerte-v8.html>, abgerufen am 08.12.2014.

²³ Vgl. Präsentation zu TOP 6 der Präsidiumssitzung am 01.09.2008, Folie 5.

²⁴ Bezeichnet im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) eine betriebliche Versorgungszusage, die durch einen Verzicht des Arbeitnehmers auf Barvergütung finanziert wird. Quelle: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/119038/deferred-compensation-v6.html>, abgerufen am 05.12.2014.

Stille Reserven und Lasten, deren Beträge uns erst ab dem Geschäftsjahr 2008 vorliegen, betreffen nahezu ausschließlich die Wertpapiere.

In mehreren Präsidiumssitzungen im Jahr 2013 berichtete der Hauptgeschäftsführer, dass die IHK Hannover plane, die stillen Reserven zu sichern, zu realisieren und in den nächsten Jahren teilweise über Ausschüttungen abzubauen.²⁵

- Tz. 15 Eine detaillierte Prüfung der Vermögensanlagen nahmen wir wegen der komplexen Materie sowie der Auslagerung des Anlagegeschäfts auf Dritte nicht vor. Bezogen auf die Regelungen selbst steht der IHK Hannover infolge ihres Selbstverwaltungsrechts ein Gestaltungsspielraum zu. Ein Widerspruch der gewählten Anlageformen gegen die von der IHK Hannover selbst geschaffenen Regelungen für Geldanlagen besteht unseres Erachtens nicht. Eine enge Überwachung der Finanzanlagen durch den Hauptgeschäftsführer findet statt.

Die Entwicklung der stillen Reserven sehen wir hingegen kritisch. Die Kammer ist gehalten, wirtschaftlich und sparsam zu agieren.²⁶ Nicht realisierte Erträge in Höhe von über 13 Mio. € zum 31.12.2013 sind nicht mehr mit diesen Vorgaben in Einklang zu bringen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung eines hohen Sicherheitsstrebens der Gremien der IHK Hannover. Gerade dieses Sicherheitsdenken gebietet, die stillen Reserven mindestens zu einem überwiegenden Teil zu realisieren. Zudem kann die IHK Hannover die mit den stillen Reserven verbundenen potenziellen Erträge erst zur Deckung der Kosten ihrer Tätigkeit einsetzen, wenn sie realisiert sind. Bis dahin sind stille Reserven, zumindest jenseits eines gewissen Schwankungskorridors, eher mit freiem Vermögen vergleichbar, das die IHK Hannover nicht bilden darf.

Wir begrüßen, dass die IHK Hannover damit begonnen hat, ihre stillen Reserven zu realisieren. Angesichts des sehr hohen Bestands ist es nach unserer Auffassung geboten, den eingeschlagenen Weg konsequent fortzusetzen und zu beschleunigen.

- Tz. 16 Vor dem Hintergrund, dass sich die Baurücklage zunehmend ihrem Verwendungszeitpunkt nähert, steigt unseres Erachtens die Notwendigkeit, den Wert der

²⁵ Präsidiumssitzung am 04.02.2013, TOP 5; Präsidiumssitzung am 06.05.2013, TOP 4; Präsidiumssitzung am 02.12.2013, TOP 5.

²⁶ Vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 IHKG, § 6 Abs. 1 des Finanzstatuts in der ab 01.01.2014 gültigen Fassung.

ihr zugrunde liegenden Finanzanlagen zu erhalten. Wir bitten daher um Prüfung, ob dieses Vermögen sukzessive in risikoärmere Anlageformen umgeschichtet werden sollte.

Wir bitten um Stellungnahme.

8 Vergütung

Tz. 17 Nachdem die IHK Hannover in früheren Jahren ihre Mitarbeiter in Anlehnung an den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vergütete, entwickelte sie im Jahr 2003 in Zusammenarbeit mit einem Beratungsunternehmen für Vergütung und Versorgung ein eigenes Vergütungssystem, das sie seitdem anwendet. Die IHK Hannover besitzt Dienstherreneigenschaft²⁷, beschäftigt jedoch keine Beamtinnen und Beamte.

Das Vergütungssystem orientiert sich an der individuellen Leistung sowie an der erfolgsabhängigen Abteilungs- und Gesamtleistung der IHK Hannover. Die Vergütung der einzelnen Mitarbeiter besteht aus zwei Komponenten: Dem Grundgehalt und dem Bonus.

Das Grundgehalt basiert auf einem Funktionsbewertungssystem, welches alle Arbeitsplätze der IHK Hannover - mit Ausnahme der Position des Hauptgeschäftsführers - in neun Funktionsgruppen erfasst und dementsprechend vergütet. Es bewegt sich in einer Bandbreite von +/- 20 % eines für jede Funktionsgruppe festgesetzten Mittelwerts.

Der Bonus als freiwillige Leistung basiert im Wesentlichen auf einem Zielvereinbarungs- und Beurteilungssystem. Die Zielbonushöhen betragen je nach Funktionsgruppenzugehörigkeit zwischen 8 % und 15 % des Durchschnitts der Grundvergütungen aller Mitarbeiter innerhalb einer Funktionsgruppe.

Im Geschäftsjahr 2013 waren in der IHK Hannover durchschnittlich 186 Mitarbeiter (nach Köpfen; ohne geringfügig Beschäftigte und Auszubildende) beschäftigt.²⁸

²⁷ Vgl. § 2 Nds. AG IHKG.

²⁸ Vgl. Prüfungsbericht der KPMG zum Jahresabschluss der IHK Hannover für das Geschäftsjahr 2013, Anlage 1.3/10.

8.1 Feststellung des Budgets durch die Vollversammlung

Tz. 18 Gemäß § 4 Buchst. d) der Satzung ist die Feststellung des Budgets der Beschlussfassung der Vollversammlung vorbehalten. Das Budget gliedert sich in einen Erfolgsplan und einen Finanzplan.²⁹ Gemäß § 6 des Finanzstatuts³⁰ sind bei Aufstellung und Ausführung des Budgets die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.

Die Vollversammlungsmitglieder werden anlässlich der Beschlussfassung von der IHK Hannover über die Zusammensetzung des Budgets informiert. Dabei erhalten sie auch Unterlagen zum Budget, die u. a. den Erfolgsplan und eine Personalübersicht für das jeweilige Geschäftsjahr enthalten. Des Weiteren wird der Index der Vergütungserhöhung bekannt gegeben. Im Erfolgsplan erscheinen die personalbezogenen Aufwendungen in den Gesamtsummen Gehälter sowie soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung.

Die Personalübersicht ist in vier Gruppen aufgeteilt: Geschäftsführung, Abteilungs- und Geschäftsstellenleiter/Referenten/Sachbearbeiter/Service. Sie enthält jeweils die Gesamtsummen der Gehälter pro Gruppe und die Anzahl der Beschäftigten nach Köpfen.

Tz. 19 Die Vergütung der Beschäftigten ist als Position Personalaufwand Bestandteil des Budgets und unterliegt damit dem Budgetrecht der Vollversammlung.

Zur Ausübung ihres Budgetrechts gehört, dass die Vollversammlung die Angemessenheit des veranschlagten Personalaufwands beurteilt. Die Vollversammlung muss für die Beschlussfassung alle notwendigen Informationen erhalten. Sie muss insbesondere wissen, wie sich die jeweiligen Gesamtsummen der Gehälter zusammensetzen. Hierfür wären z. B. folgende Informationen erforderlich:

- Die Mittelwerte der Grundvergütung der Funktionsgruppen 2 bis 9 und
- die Anzahl der Vollzeitäquivalente in Soll und Ist für alle Funktionsgruppen.

²⁹ Vgl. § 6 des Finanzstatuts in der bis zum 31.12.2013 gültigen Fassung.

³⁰ In der ab 01.01.2014 gültigen Fassung. Vorher § 5 des Finanzstatuts.

Die bisherige gruppenbezogene Personalübersicht reicht als zusätzliche Informationsquelle zum Erfolgsplan jedenfalls nicht aus.

Die IHK Hannover muss der Vollversammlung die erforderlichen Unterlagen für die Feststellung des Budgets bezogen auf den Personalaufwand vorlegen.

Wir bitten um Stellungnahme.

8.2 Transparenz des Vergütungssystems

8.2.1 Vergütung der Mitarbeiter

Tz. 20 Nach Einführung des neuen Vergütungssystems beauftragte die IHK Hannover das Beratungsunternehmen im Jahr 2008 mit einer Neubewertung der Vergütungsstruktur.

Die Höhe des Grundgehalts der jeweiligen Funktionsgruppe ermittelte das Beratungsunternehmen auf Basis einer Vergütungsanalyse. Hierfür zog es Gehaltsdaten der IHK Hannover sowie von drei großen und vier mittelgroßen Industrie- und Handelskammern heran. Diesen Gehaltsdaten stellte es die Vergütungspraxis von elf ausgewählten Industrie- und Dienstleistungsunternehmen gegenüber. Dabei verglich sich die IHK Hannover nach eigenen Angaben schwerpunktmäßig mit Banken und Versicherungen.

Weder an der Einführung des Vergütungssystems im Jahr 2003 noch an der Neubewertung im Jahr 2008 wurde die Vollversammlung beteiligt.

Am 02.09.2013 ergänzte die IHK Hannover den Vorbehaltskatalog des § 4 der Satzung um die Beschlussfassung der Vollversammlung über die „Grundsätze der Vergütung der Mitarbeiter“ (vgl. § 4 Buchst. q der Satzung). In der Vollversammlung am 02.12.2013 stellte der Hauptgeschäftsführer das Vergütungskonzept in seinen Grundzügen vor.³¹ Die Vollversammlung erhielt keine Informationen darüber, wie hoch die jeweiligen Mittelwerte der Funktionsgruppen 2 bis 9 sind und wie diese bemessen wurden.

³¹ Vgl. II.2 der Tagesordnung, Finanzen, d) Vergütungskonzept.

Die Vollversammlung stimmte dem in Grundzügen vorgestellten Vergütungskonzept zu.

Auf unsere Nachfrage hin erläuterte die IHK Hannover, dass die von ihr gezahlten Vergütungen im Vergleich höher lägen als gemäß TV-L gezahlte Vergütungen. Aufgrund der Konkurrenzsituation mit anderen im Großraum Hannover ansässigen Arbeitgebern sei jedoch eine solche Vergütungsstruktur erforderlich, um ausreichend qualifiziertes Personal gewinnen zu können.

- Tz. 21 Der Landesgesetzgeber schreibt den landeseigenen Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht vor, nach welchen Regeln sie ihre Mitarbeiter zu vergüten haben. Insbesondere gibt es keine Norm, die der IHK Hannover vorschreibt, sich an das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes zu halten.

Dennoch halten wir es für geboten, dass sich die IHK Hannover als Körperschaft des öffentlichen Rechts bei der Festlegung ihrer Vergütungen an den im öffentlichen Dienst geltenden Maßstäben und Strukturen orientiert, da sie sich durch Pflichtbeiträge ihrer Mitglieder finanziert.

Auch wenn sich die IHK Hannover eher als Unternehmen sieht, ist sie aufgrund ihrer besonderen Finanzierungsform und dem insofern fehlenden unternehmerischen Risiko nicht in jeder Hinsicht mit einem Unternehmen vergleichbar. Auf der Ausgabenseite sind der IHK Hannover als Körperschaft des öffentlichen Rechts daher nicht die gleichen Spielräume wie einem Unternehmen zuzugestehen. Zudem ist die IHK Hannover an die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebunden.

- Tz. 22 Die Personalausgaben der IHK Hannover machen rd. 60 % ihrer Aufwendungen aus und sind damit ein bedeutender Kostenfaktor. Wir begrüßen, dass die IHK Hannover die Satzung dahingehend änderte, dass die Vollversammlung über die Grundsätze der Vergütung der Mitarbeiter beschließt. Ein eigenes Vergütungssystem hat einen elementaren Stellenwert für die Arbeit der IHK Hannover. Dies insbesondere deshalb, weil sich die IHK Hannover gegen die Anwendung des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes entschieden hat. Eine Legitimierung des angewandten Vergütungssystems durch die Vollversammlung ist sachgerecht, da sich die IHK Hannover als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch Pflichtbeiträge finanziert.

Zu den Grundsätzen der Vergütung, über die die Vollversammlung beschließt, gehört unseres Erachtens aber auch die Bemessung der Vergütung. Die Frage der Bemessung der Vergütung bzw. des heranzuziehenden Vergleichsmaßstabs hat große Auswirkungen auf die Vergütung der Mitarbeiter und ist daher von grundsätzlicher Bedeutung. Zur Ermittlung der der Vergütung zugrunde zulegenden Mittelwerte verglich sich die IHK Hannover u. a. auch mit einer Dienstleistungsbranche, in der im Vergleich zu anderen (Dienstleistungs-)Branchen regelmäßig sehr hohe Vergütungen gezahlt werden. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang auch gewesen, einen Durchschnittswert, bezogen auf alle unter den Mitgliedsunternehmen vertretenen Branchen, heranzuziehen.

Die Vollversammlung muss auch über die Bemessung der Vergütung, d. h. über die Höhe der Mittelwerte der Funktionsgruppen 2 bis 9 beschließen.

Wir bitten um Stellungnahme.

8.2.2 Vergütung des Hauptgeschäftsführers und seiner Stellvertreter

Tz. 23 Nach Auskunft der IHK Hannover legen der Präsident und sein erster Stellvertreter als sog. Präsidialausschuss die Höhe der Vergütungen und der Jahresboni für den Hauptgeschäftsführer und seine Stellvertreter auf Basis ihrer Erfahrungen fest. Dabei finde eine gewisse Orientierung an mittelständischen Unternehmen statt. Weitere Kriterien für die Gehaltsbemessung nannte uns die IHK Hannover nicht. Für die Vergütung der Stellvertreter unterbreite der Hauptgeschäftsführer dem Präsidialausschuss einen Vorschlag.

Tz. 24 Da die Vollversammlung laut Satzung über die Grundsätze der Vergütung der Mitarbeiter beschließt, halten wir es für sachgerecht, wenn die Vollversammlung auch über die Grundsätze der Vergütung des Hauptgeschäftsführers und seiner Stellvertreter beschließt.

Denkbar wäre, dass die Vollversammlung hierfür einen Vergütungsrahmen oder einzelne Kriterien für die Bemessung der Vergütung aufstellt. Denkbar wäre auch die Festlegung einer Unter- und Obergrenze oder eines Mittelwerts der Vergütung.

Tz. 25 In Anlehnung an entsprechende Offenlegungsregelungen im Deutschen Corporate Governance Kodex³² und § 285 Satz 1 Nr. 9 Handelsgesetzbuch (HGB) wäre es unter Transparenzgesichtspunkten zudem wünschenswert, wenn die IHK Hannover künftig eine individualisierte Offenlegung der Vergütung des Hauptgeschäftsführers und seiner Stellvertreter vornähme.

Wir bitten um Stellungnahme.

8.2.3 Zuständigkeit für die Festlegung der Vergütung des Hauptgeschäftsführers und seiner Stellvertreter

Tz. 26 Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 der Satzung beschließt das Präsidium über die Angelegenheiten der IHK Hannover, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgabe nicht der Vollversammlung vorbehält. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu zehn Vizepräsidenten. Gemäß § 13 der Satzung ist der Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers vom Präsidenten und einem Vizepräsidenten, die Bestellungen der stellvertretenden Hauptgeschäftsführer und Verträge mit Versorgungsberechtigten sind vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter und vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Alle übrigen Verträge unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer oder sein Stellvertreter. Die Satzung und die Geschäftsordnung der IHK Hannover beinhalten keine explizite Aufgabenzuweisung für die Festlegung der Vergütungen des Hauptgeschäftsführers und seiner Stellvertreter.

Tz. 27 Die IHK Hannover teilte uns mit, dass der Präsidialausschuss des Präsidiums über die Vergütungen des Hauptgeschäftsführers und seiner Stellvertreter entscheide. Der Präsidialausschuss bestehe aus dem Präsidenten und seinem ersten Stellvertreter. Die Höhe der Vergütung des Hauptgeschäftsführers sei auch nur dem Präsidialausschuss sowie dem Abteilungsleiter Personal und Organisation bekannt. Über die Vergütung der Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers entscheide auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers ebenfalls der Präsidialausschuss.

³² Vgl. Nr. 4.2.4 Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 24.06.2014.

Tz. 28 Wir sind der Auffassung, dass die Entscheidung über die Höhe der Vergütung des Hauptgeschäftsführers und seiner Stellvertreter gemäß Satzung der IHK Hannover dem Präsidium vorbehalten ist.

Die Satzung der IHK Hannover enthält keine Regelungen über die Einrichtung eines Präsidialausschusses und dessen Aufgaben. In § 13 der Satzung ist lediglich geregelt, dass der Präsident und ein Vizepräsident den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers „unterzeichnet“, während die Bestellungen der stellvertretenden Hauptgeschäftsführer vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter und vom Hauptgeschäftsführer „unterzeichnet“ werden. Es handelt sich somit nicht um eine Aufgabenzuweisung, sondern lediglich um eine Zeichnungsregelung. Da die Vollversammlung lediglich für die Grundsätze der Vergütung der Mitarbeiter zuständig ist³³, greift für die konkrete Festlegung der Vergütung des Hauptgeschäftsführers und seiner Stellvertreter die Auffangzuständigkeit des Präsidiums gemäß § 10 der Satzung. Entsprechend ist das Präsidium hierfür auch verantwortlich und haftbar.

Tz. 29 In Anbetracht der beträchtlichen Höhe der Vergütung des Hauptgeschäftsführers halten wir es zudem unter Transparenzgesichtspunkten für bedenklich, dass lediglich zwei Mitglieder des Präsidiums die Höhe der Vergütung bestimmen und mit Ausnahme des Abteilungsleiters Personal und Organisation keine weiteren Personen hiervon Kenntnis haben.

Das Präsidium - und nicht ein Ausschuss - hat künftig über die konkrete Höhe der Vergütung des Hauptgeschäftsführers sowie seiner Stellvertreter zu entscheiden.

9 Kunstgegenstände

Tz. 30 Die IHK Hannover schaffte für ihre Gebäude und Außenanlagen in einem Zeitraum von 40 Jahren Gemälde, Rahmungen, Plastiken und Teppiche für rd. 721.000 € an. Die Anschaffungskosten für die einzelnen Kunstgegenstände betragen zwischen 76,69 € und 99.899,52 €. Zuletzt erwarb die IHK Hannover im Jahr 2012 Kunstgegenstände. Nach Auskunft der IHK Hannover sollen in Zukunft keine weiteren Kunstgegenstände angeschafft werden.

³³ Vgl. Tz. 20.

Tz. 31 Die IHK Hannover darf ihre Mittel nur für ihre gesetzlichen Aufgaben verwenden. Die Förderung der Kunst oder die Sammlung von Kunstgegenständen gehört nicht zu den Aufgaben einer Industrie- und Handelskammer. Allenfalls darf die IHK Hannover Kunstgegenstände zum Zwecke der Ausstattung von Büro- bzw. Repräsentationsräumen anschaffen. Die Anschaffungskosten von insgesamt rd. 721.000 € liegen jedoch weit über dem, was für übliche Einrichtungsgegenstände noch als angemessen angesehen werden könnte.

Die Anschaffung der Kunstgegenstände über den Bedarf als Einrichtungsgegenstände hinaus stellt eine unzulässige Verwendung von Mitteln der IHK Hannover dar. Wir begrüßen, dass die IHK Hannover zukünftig keine weiteren Kunstgegenstände beschaffen wird.

10 Wechsel des Abschlussprüfers

Tz. 32 Nach § 17 Abs. 2 des Finanzstatuts³⁴ ist die Abschlussprüfung u. a. durch einen von der Vollversammlung bestellten Abschlussprüfer durchzuführen. Zum turnusmäßigen Wechsel des Abschlussprüfers trifft es keine Regelung.

Seit der Umstellung auf die Doppik, ab dem Geschäftsjahr 2006, lässt die IHK Hannover die Jahresabschlüsse durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen. Seitdem wechselte die IHK Hannover den Abschlussprüfer nicht. Die IHK Hannover teilte uns mit, dass sie beabsichtige, im Jahr 2015 die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 neu auszuschreiben. Hierauf habe sich die IHK Hannover verständigt, obwohl sie mit ihrem bisherigen Abschlussprüfer sehr zufrieden sei und einen Wechsel nicht für zwingend halte. Eine gewisse personelle Rotation finde ohnehin statt, da die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft regelmäßig andere Prüfeteams mit der Prüfung der IHK Hannover beauftrage.

Tz. 33 Wir begrüßen, dass die IHK Hannover die Prüfung des Jahresabschlusses neu ausschreiben will. Ein Wechsel des Abschlussprüfers soll einer möglichen wirtschaftlichen Verflechtung oder Abhängigkeit des Abschlussprüfers von der geprüften Körperschaft entgegenwirken und einer gewissen Betriebsblindheit des Abschlussprüfers vorbeugen. Auf diese Weise soll die Unabhängigkeit der Prüfung befördert und die Glaubwürdigkeit der Prüfergebnisse erhöht werden. Ein

³⁴ In der ab 01.01.2014 gültigen Fassung.

Wechsel der Prüfteams durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft reicht unseres Erachtens nicht aus, da die jeweiligen Prüfteams auf die von ihren Kolleginnen und Kollegen geleisteten Vorarbeiten der Vorjahre zurückgreifen können und sich bei ihrer Prüftätigkeit daran orientieren werden. Auch wenn sich ein neuer Abschlussprüfer zunächst Kenntnisse über die IHK Hannover und seine Geschäftstätigkeit erarbeiten muss, wird er dabei neue Sichtweisen entwickeln und könnte damit neue Impulse setzen. Auch das Land Niedersachsen empfiehlt aus diesen Gründen den landeseigenen Beteiligungsgesellschaften einen turnusmäßigen Wechsel des Abschlussprüfers alle fünf Jahre.

Wir empfehlen, einen Wechsel des Abschlussprüfers anzustreben und den turnusmäßigen Wechsel des Abschlussprüfers im Finanzstatut schriftlich zu fixieren.

Wir bitten um Stellungnahme.

11 Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend stellten wir fest, dass die IHK Hannover finanziell solide aufgestellt ist und ihre Haushaltsführung unter Kostengesichtspunkten im Wesentlichen straff und mit kaufmännischer Vorsicht betreibt.

Wegen ihrer komfortablen Vermögenslage muss die IHK Hannover allerdings die Grenzen zur unzulässigen Vermögensbildung besonders kritisch überwachen.

Bezogen auf die Bildung von Rücklagen halten wir es für geboten, dass die IHK Hannover ihre Rücklagen regelmäßig dahingehend überprüft, ob sie dem Grunde und der Höhe nach ihrem ursprünglichen Zweck weiterhin gerecht werden. Allein die Tatsache, dass eine Rücklage ursprünglich rechtskonform gebildet wurde, kann nicht rechtfertigen, sie dauerhaft beizubehalten. Dies stände im Widerspruch zum Kostenüberschreitungsverbot als Grenze des Kostendeckungsgebots sowie zu den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Wir begrüßen, dass die IHK Hannover bereits erste Schritte zur Auflösung einiger Rücklagen unternommen hat. Bezogen auf den geplanten Abbau der Liquiditätsrücklage behält sie jedoch aufgrund der Umschichtung der Mittel in die Ausgleichsrücklage, die Rücklage IHK-Offensive duale Berufsausbildung und die

Pensionssicherungsrücklage faktisch das Volumen ihrer Rücklagen bei und ändert nur die Zweckbestimmung der vormals in der Liquiditätsrücklage gebundenen Mittel. Ein Abbau des Finanzvolumens der Rücklagen findet nicht statt. Dies ist zwar im vorliegenden Fall grundsätzlich nicht zu beanstanden. Im konkreten Einzelfall kann allerdings ein Konflikt mit dem Grundsatz der Sparsamkeit vorliegen, wenn Zweck und Bedarf nicht hinreichend kritisch geprüft werden.

Bezogen auf die Baurücklage sollte die IHK Hannover beachten, dass der Zeitraum, in dem die erforderlichen Mittel angespart werden, in einem ausgewogenen Verhältnis zum geplanten Volumen stehen und in keinem Fall mehr als 30 Jahre betragen sollte.

Schließlich halten wir es für wünschenswert, wenn die IHK Hannover die Transparenz ihrer Vergütungsstrukturen erhöht. Die Vollversammlung ist entsprechend ihrer Zuständigkeit stärker in die jeweiligen Entscheidungsprozesse einzubinden.

H ö p t n e r

B a r d e l l e